

20. April 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

72

Gesetz: ZPO §§ 222, 224, 554 Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz; BGB
§ 188 Abs. 2; BremUrlaubsG § 5; Bundesrahmentarifver-
trag für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956; § 2 Ziff. 5

Leitsätze:

1. Ist der letzte Tag der Revisionsfrist ein Sonntag, und endigt demgemäß diese Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 222 Abs. 2 ZPO), so beginnt mit der an diesem Tag erfolgten Revisionscinlegung die Revisionsbegründungsfrist zu laufen. Die Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist um einen weiteren Monat wird gemäß § 224 Abs. 3 ZPO von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet. Da die ursprüngliche und die verlängerte Revisionsbegründungsfrist eine Einheit bilden, endet die Frist in diesem Falle an dem Tag des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Revision eingelegt ist.
2. Eine "ununterbrochene Betriebszugehörigkeit" im Sinne des § 5 Abs. 1 BremUrlaubsG liegt auch dann vor, wenn in einem Betrieb der Bauwirtschaft zwar eine infolge des Eintritts von Frostwetter durch Kündigung erfolgte kurzfristige rechtliche Unterbrechnung des Arbeitsverhältnisses eingetreten ist, der Arbeitnehmer jedoch nach Maßgabe des § 2 Ziff. 5 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956 einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung hat und auch unverzüglich nach Beendigung der Schlechtwetterperiode wieder eingestellt wird.

Aktenzeichen: 5 AZR 587/59

Urteil des BAG vom 20. April 1961

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 587/59
I Sa 100/59 Bremen

Verkündet am

20. April 1961

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 72

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 1961 durch die Bundesrichter Dr. Stumpf, Dr. Holschemacher und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Heidenreich für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen, Kammer I, vom 28. Oktober 1959 - I Sa 100/59 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1955 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Bauwirtschaft, beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis ist von der Beklagten fristgemäß zum 16. April 1959 gekündigt worden. Bei seinem Ausscheiden wurde dem Kläger ein anteiliger Urlaub von drei Tagen gewährt.

In der Zeit vom 7. bis zum 27. Januar 1959 hat der Kläger, ebenso wie die übrigen Bauhandwerker der Beklagten, wegen des damals herrschenden Frostwetters nicht gearbeitet. Das Arbeitsverhältnis war von der Beklagten für diese Zeit nach Maßgabe des § 2 Ziff. 5 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst worden; die Arbeitspapiere des Klägers blieben jedoch im Besitz der Beklagten. Während der Dauer der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses hat der Kläger Arbeitslosengeld bezogen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß durch die im Monat Januar erfolgte wetterbedingte Arbeitsunterbrechung sein Anspruch auf Gewährung des vollen Jahresurlaubs nicht berührt werde. Er begehrt deshalb mit der Klage die Gewährung des vollen Urlaubs für das Jahr 1959 und hat dementsprechend beantragt, die Beklagte zur Zahlung eines der Höhe nach unstreitigen Betrages von 183,96 DM brutto als Urlaubsentgelt für weitere neun auf das Urlaubsjahr 1959 bezogene Urlaubstage zu verurteilen.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages vorgetragen, daß die nach § 5 BremUrlaubsG für den Erwerb des vollen Urlaubsanspruches erforderliche Voraussetzung einer dreimonatigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit nicht vorliege. Durch die am 6. Januar 1959 erfolgte ordnungsgemäße Kündigung sei das Arbeitsverhältnis erloschen und damit die Betriebszugehörigkeit unterbrochen worden. Mit der Wiedereinstellung des Klägers am 28. Januar 1959 habe ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, das weniger als drei Monate bestanden habe, weil es am 16. April 1959 beendet worden sei. Daraus rechtfertige sich eine anteilige



- 3 -

Urlaubsgewährung für das Jahr 1959.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine Bedenken.

Die Revisionsfrist beginnt gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, § 552 ZPO mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils zu laufen und beträgt nach § 74 Abs. 1 ArbGG einen Monat. Die Revision gegen das am 20. November 1959 zugestellte Berufungsurteil ist am 21. Dezember 1959 bei dem Revisionsgericht eingegangen. Da der letzte Tag der Revisionsfrist (20. Dezember 1959) ein Sonntag war, endigte gemäß § 222 Abs. 2 ZPO, der den in § 193 BGB nur für die Abgabe von Willenserklärungen und die Bewirkung von Leistungen aufgestellten Grundsatz auf alle prozessualen Fristen ausdehnt, die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Von diesem Zeitpunkt an, d.h. dem 21. Dezember 1959, begann gemäß § 74 Abs. 1 ArbGG, § 554 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO die Revisionsbegründungsfrist von einem Monat zu laufen. Sie endete gemäß § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2 BGB am 21. Januar 1960. Die auf Antrag durch Verfügung vom 22. Dezember 1959 gewährte Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist um einen weiteren Monat (§ 74 Abs. 1 Satz 2 ArbGG) wird gemäß § 224 Abs. 3 ZPO von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet und lief deshalb am 21. Februar 1960 ab. Dieser Tag entspricht, bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die verlängerte Frist mit der ursprünglichen Frist eine zusammenhängende Einheit bildet, auch dem Tag des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Revision eingelegt ist (21. Dezember 1959). Die Revisionsbegründungsschrift ist am 22. Februar 1960 bei Gericht eingegangen. Da der 21. Februar 1960 ein Sonntag



- 4 -

war, ist die Begründung der Revision rechtzeitig erfolgt (§ 222 Abs. 2 ZPO).

2. Sachlich mußte der Revision der Erfolg versagt bleiben.

Der Anspruch des Klägers auf den vollen Jahresurlaub ergibt sich aus seinem Arbeitsvertrag in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Urlaubsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (BremUrlaubsg) vom 4. Mai 1948 i.d.F. vom 25. April 1949 und vom 21. Januar 1950 (GBl. 1949 S. 71, 1950 S. 23). Nach dieser Vorschrift entsteht der volle Urlaubsanspruch grundsätzlich nach einer dreimonatigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb. Der Begriff der Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb setzt in aller Regel das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses voraus, wobei unter Arbeitsverhältnis das Bestehen eines Arbeitsvertrages oder eines faktischen Beschäftigungsverhältnisses zu verstehen ist, das wie ein auf einem Arbeitsvertrag beruhendes Arbeitsverhältnis für die Vergangenheit behandelt wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Kläger zu der Beklagten drei Monate lang in einem Arbeitsverhältnis insgesamt gestanden hat, wenn man in Betracht zieht, daß er von 1955 bis zu seinem im April 1959 erfolgten Ausscheiden für die Beklagte Dienstleistungen erbracht hat.

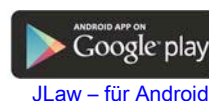
Nun setzt aber § 5 Abs. 1 BremUrlaubsg für den Erwerb des Urlaubsanspruches nicht nur voraus, daß ein Arbeitsverhältnis drei Monate lang bestanden hat, sondern weiterhin, daß während dieses Zeitraums keine Unterbrechung der arbeitsrechtlichen Beziehungen eingetreten ist. Damit ergibt sich die Frage, was unter ununterbrochenem Bestehen eines dreimonatigen Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 5 Abs. 1 BremUrlaubsg zu verstehen ist.

Der Revision ist zuzugeben, daß durch die aus Anlaß des Eintritts der Frostperiode am 6. Januar 1959 ausgesprochene Kündigung das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung sein Ende gefunden hat. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß eine durch Witterungsgründe bedingte vorübergehende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

Einstellung der Arbeiten eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit im Sinne von § 5 BremUrlaubsg darstellt. Im Unterschied zu dieser, dem Baugewerbe eigenen Art der Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis spricht § 5 Abs.1 BremUrlaubsg typisch den Fall an, daß die durch Kündigung erfolgte rechtliche Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses auf die Dauer gedacht ist. Dies ist aber gerade bei der in der Bauwirtschaft aus Witterungsgründen nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen vorgenommenen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses nicht der Fall. Gemäß § 2 Ziff. 5 Abs. 4 des die Parteien bindenden Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956 (BRTV) muß bei Entlassung wegen ungünstiger Witterung die Wiedereinstellung des Entlassenen erfolgen, wenn dessen Wiederbeschäftigung möglich ist. Der Arbeitnehmer hat hierauf einen Rechtsanspruch, der nur dann erlischt, wenn er sich nicht unverzüglich nach Beendigung der Schlechtwetterperiode bei seinem Arbeitgeber zur Wiederaufnahme der Arbeit meldet (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtl.Sammlung bestimmte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Februar 1961 - 4 AZR 44/59-). Schon vor Erlaß des bremischen Urlaubsgesetzes hat die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts in der klaren Erkenntnis, daß es sich bei witterungsbedingten Kündigungen in der Bauwirtschaft in formaler Hinsicht um eine rechtliche Unterbrechung an sich handelt, diese rechtliche Unterbrechung in vielerlei Beziehung, so namentlich auch in bezug auf die Frage der Urlaubsgewährung, trotzdem nicht als Unterbrechung angesprochen (RAG in ARS 30, 209 ff [213]; ebenso Hueck-Nipperdey, Lehrb. d. Arbeitsrechts, I. Band, 6. Aufl., § 49 III 1 c, S. 399 mit weiteren Nachweisen). Es kann bei Anlegung der gebotenen Auslegungsmaßstäbe nicht angenommen werden, daß der bremische Gesetzgeber ohne besonderen Anlaß sich mit einer bis dahin anerkannten Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts und auch der Rechtslehre hat in Widerspruch setzen wollen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Diese Überlegung führt aber dazu, anzunehmen, daß das Wort "ununterbrochen" im Sinne von § 5 Abs. 1 BremUrlaubsg nicht den Fall meint, in dem zwar im Hinblick auf die Vorschriften des damaligen Rechts über die Gewährung von Arbeitslosengeld eine rechtliche Lösung der arbeitsrechtlichen Beziehungen erfolgt, dies aber unter der Modalität geschieht, daß der Arbeitnehmer auf Grund kollektiv rechtlicher Bestimmungen die Wiedereinstellung nach Beendigung der Schlechtwetterperiode verlangen kann, diese Wiedereinstellung betreibt und auch wieder eingestellt wird. Denn bei einem so gelagerten Sachverhalt handelt es sich nicht um eine a u f d i e D a u e r gedachte rechtliche Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, wie sie allein im § 5 Abs. 1 BremUrlaubsg entsprechend dem Zweck und dem Ziel einer Wartezeit vorausgesetzt wird.

Da unstreitig die rechtliche Lösung des Arbeitsverhältnisses des Klägers - unter Verbleib seiner Arbeitspapiere bei der Beklagten - infolge des Eintritts von Frost nach Maßgabe des § 2 Ziff. 5 BRTV ausgesprochen wurde, der Kläger aus diesem Anlaß aber einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung gehabt und von diesem Wiedereinstellungsanspruch auch Gebrauch gemacht und die Arbeit unverzüglich nach Beendigung des Frostwetters wieder aufgenommen hat, ist das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen im Sinne des § 5 Abs. 1 BremUrlaubsg anzusehen (vgl. auch Ziebarth, Erläuterungen zum BremUrlaubsg, zu § 5, S. 34).

Unter diesen Umständen rechtfertigt sich der Anspruch des Klägers auf Gewährung des vollen Jahresurlaubs, ohne daß es im übrigen einer Erörterung bedurfte, ob die weiteren von dem Kläger vorgetragenen rechtlichen Gesichtspunkte die Klageforderung ebenfalls zu begründen vermögen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Dr. Holschemacher

Dr. Knipps

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

